

BVGer F-4838/2024 vom 10. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4838_2024_d20240710

FR: TAF F-4838/2024 du 10 juillet 2024

IT: TAF F-4838/2024 del 10 luglio 2024

Regeste

Schengen-Visum | Schengen-Visum; Verfügung des SEM vom 10. Juli 2024

Erwägungen

E. 1.1

Einspracheentscheide der Vorinstanz bezüglich Schengen-Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG und Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Vollmacht zur Vertretung der Gesuchstellerin (Vorakten [SEM-act.] 1 pag. 2). Mit dieser hat er am vorangegangenen Einspracheverfahren als Vertreter der Gesuchstellenden

F-4838/2024 Seite 3 teilgenommen. Zudem ist er als Gastgeber der Gesuchstellenden durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt. Obwohl der ursprünglich angestrebte Besuchszeitraum inzwischen abgelaufen ist, kann angesichts der gestellten Rechtsbegehren auf ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse geschlossen werden. Der Beschwerdeführer ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2). Überdies kann die entscheidende Behörde verspätete Parteivorbringen berücksichtigen, wenn sie ausschlaggebend erscheinen (Art. 32 Abs. 2 VwVG). Vorliegend wurde die Replik samt Beilage verspätet eingereicht (E. C supra). Obwohl diese Dokumente nicht ausschlaggebend erscheinen, wird das Bundesverwaltungsgericht sie in seiner Gesamtbetrachtung berücksichtigen.

E. 3.1

Dem angefochtenen Entscheid liegt das Gesuch zweier iranischer Staatsangehöriger um Erteilung eines Visums für Besuchszwecke in der Schweiz zugrunde. Da sie sich nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen können und ein kurzfristiger

Aufenthalt in Frage steht (vgl. E. 3.3 infra), fällt die vorliegende Streitsache in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Schengen-Assoziierungsabkommen (aufgeführt im Anhang I Ziff. 1 des AIG), mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand sowie die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte (nachfolgend: Schengen-Recht) übernommen hat. Das AIG und seine Ausführungsbestimmungen, namentlich die Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204), gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 2–5 AIG; Art. 1 Abs. 2 VEV).

F-4838/2024 Seite 4

E. 3.2

Zum einschlägigen Schengen-Recht gehören: • der Visakodex (vollständige Referenz: Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [VK; ABl. L 243 vom 15. September 2009 S. 1]); • der Schengener Grenzkodex (vollständige Referenz: Verordnung [EU] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [SGK; ABl. L 77 vom 23. März 2016 S. 1]); und • die Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (nachfolgend: Verordnung [EU] 2018/1806 [Abl. L 303 vom 28. November 2018 S. 39]). In ihrem Anwendungsbereich regeln sie umfassend die Visumpflicht, die Visumvergabe und die Einreise in das Hoheitsgebiet der durch das Schengen-Recht gebundenen Staaten (nachfolgend: Mitgliedstaaten). Das Schengen-Recht verpflichtet demnach die Mitgliedstaaten, die Einreise beziehungsweise das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen hingegen erfüllt, ist der antragstellenden Person grundsätzlich ein Visum zu erteilen, wobei die entscheidende Behörde bei dieser Prüfung über einen grossen Ermessensspielraum verfügt (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs Koushkaki vom 19. Dezember 2013 C-84/12, §§26–55 und 63; BVGE 2014/1 E. 4.1.5).

E. 3.3

Visa für kurzfristige Aufenthalte werden für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgestellt und können für das Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten gültig sein (einheitliches [Schengen-]Visum); Art. 2 Bst. d Ziff. 1 VEV) oder sich auf das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Schengen-Staaten beschränken ([Schengen-]Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit; nachfolgend: VrG-Visum; Art. 2 Bst. d Ziff. 2 VEV). Ob eine drittstaatsangehörige Person für einen kurzfristigen Aufenthalt der Visumpflicht untersteht, bestimmt sich grundsätzlich nach der Verordnung (EU) 2018/1806 (Art. 8 Abs. 1 und 3 VEV), wobei das Verfahren und die Voraussetzungen der Visumerteilung vom VK geregelt werden (Art. 12 Abs. 1 VEV). Gemäss Art. 21 Abs. 1 VK ist ein (formell zulässiges) Visumgesuch daraufhin zu überprüfen, ob die

F-4838/2024 Seite 5 allgemeinen Einreisevoraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 Bst. a, c, d und e SGK erfüllt sind (zur Bezugnahme des Art. 21 Abs. 1 VK auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a, c, d und e SGK vgl. Art. 44 SGK i.V.m. der Entsprechungstabelle im Anhang X). Für den

vorliegenden Fall ist vor allem auf die Einreisevoraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. e SGK hinzuweisen. Laut dieser Vorschrift darf die drittstaatsangehörige Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen (vgl. auch Art. 32 Abs. 1 Bst. a vi VK). Gemäss Rechtsprechung liegt eine solche Gefahr vor, wenn die betroffene Person nicht bereit ist, das Hoheitsgebiet des Schengen-Raums fristgerecht wieder zu verlassen (BVGE 2014/1 E. 4.4). Dementsprechend präzisiert Art. 21 Abs. 1 VK ausdrücklich, dass die entscheidende Behörde die Absicht der betroffenen Person, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, zu beurteilen hat (vgl. auch Art. 14 Abs. 1 Bst. d VK).

E. 3.4

Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 21 VK nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, welches nur für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gilt. Von dieser Möglichkeit kann der betreffende Mitgliedstaat unter anderem Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus solchen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 3 Abs. 4 und 5 VEV; Art. 25 Abs. 1 Bst. a VK; Art. 6 Abs. 5 Bst. c SGK).

E. 4.1

Vorliegend steht die gegebene Visumpflicht ausser Frage. Strittig und zu prüfen ist jedoch, inwieweit die Gesuchstellenden Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise aus dem Schengen-Raum bieten.

E. 4.2

Bei der Beurteilung des Kriteriums der gesicherten Wiederausreise muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Hierzu sind lediglich Prognosen möglich, wobei sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu würdigen sind. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind die allgemeine Lage im Herkunftsland und die individuelle Situation der gesuchstellenden Personen. Bei Einreisegesuchen von Personen aus Regionen mit politisch oder wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen rechtfertigt sich eine strenge Praxis, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung im Einklang steht (BVGE 2014/1 E. 6.1 m.H.). In die Risikoanalyse sind nebst den allgemeinen Verhältnissen im Herkunftsland auch die Umstände des konkreten Einzelfalles, insbesondere die berufliche, gesellschaftliche und

F-4838/2024 Seite 6 familiäre Verantwortung der gesuchstellenden Personen im Herkunftsland einzubeziehen. Bei Personen, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen wahrnehmen oder die sich in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen befinden, muss das Risiko eines ausländerrechtlich nicht regelkonformen Verhaltens nach einer bewilligten Einreise als vergleichsweise hoch eingeschätzt werden (vgl. BVGE 2019 VII/1 E. 7.2; 2014/1 E. 6.3.1; 2009/27 E. 8). Zudem kann ein in der Schweiz bestehendes familiäres oder soziales Beziehungsnetz den Entscheid, dorthin auszuwandern, erleichtern, insbesondere wenn es gleichzeitig im Aufenthaltsstaat an einem entsprechenden Netz fehlt (vgl. BVGE 2014/1 E. 6.2.2, statt vieler Urteil des BVGer F-2576/2024 vom 19. August 2024 E. 6.3, je m.w.H.).

E. 4.3

Die Sicherheitslage im Iran ist aufgrund des Nahostkonflikts sehr volatil. Das Eskalationsrisiko hat weiter zugenommen, zuletzt erfolgte am 26. Oktober 2024 ein Luftangriff Israels auf iranische Energieinfrastrukturen und Militärbasen. Überdies kommt es vor allem in Grenzregionen sporadisch zu Zwischenfällen mit terroristischem Hintergrund (vgl. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA], Reisehinweise für Iran, <<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/iran/reisehinweise-fuerdeniran.html#edac07e5d>> [nachfolgend: EDA, Reisehinweise Iran]; Neue Zürcher Zeitung Online [NZZ Online] vom 28. Oktober 2024, «Wir können noch viel mehr anrichten»: Diese Ziele hat Israel in Iran zerstört, <<https://www.nzz.ch/international/israel-greift-iran-an-diese-ziele-wurden-getroffen-ld.1854785>>; je abgerufen am 3. Dezember 2024). Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Internet- und Telefondienste sind eingeschränkt. Seit Mitte September 2022 fanden in zahlreichen Städten Proteste gegen die iranische Regierung statt, wobei es zu gewaltsamen Zusammenstössen mit Sicherheitskräften kam (vgl. EDA, Reisehinweise Iran; NZZ Online vom 24. April 2024, Proteste im Iran: Reporter Tumadsch Salehi zum Tode verurteilt, <<https://www.nzz.ch/international/proteste-in-iran-die-neuesten-entwicklungen-ld.1707898>>; je abgerufen am 3. Dezember 2024). Irans Wirtschaft befindet sich in einer Rezession, Inflation und Arbeitslosigkeit sind hoch. Ursächlich dafür sind Klientelpolitik, internationale Sanktionen und die grosse Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasexporten (vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO], Länderfiche – März 2024: Iran,

F-4838/2024 Seite 7

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/laenderinformationen/mittlererosten/iran.html>; Bundeszentrale für politische Bildung [bpb], Irans Wirtschaft, <<https://www.bpb.de/themen/naher-mittlerer-osten/iran/501914/irans-wirtschaft/>>; je abgerufen am 3. Dezember 2024). Zwischen der Schweiz und dem Iran besteht ein deutliches Wohlstandsgefälle (Bruttoinlandsprodukt pro Kopf [Kaufkraftbereinigt, aktuelle Preise]: 95'836.636 internationale Dollar [Schweiz] und 19'606.813 internationale Dollar [Iran], World Economic Outlook Database: October 2024, <<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/weo-database/2024/October>>, Switzerland / Iran, abgerufen am 3. Dezember 2024). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das allgemeine Risiko einer nicht fristgerechten und anstandslosen Wiederausreise von Besuchspersonen aus dem Iran grundsätzlich als hoch einschätzt. In Bezug auf die konkreten Lebensumstände der Gesuchstellenden rechtfertigt sich daher ein strenger Massstab.

E. 4.4

Die Gesuchstellerin ist 41 Jahre alt, verheiratet und Mutter des einjährigen Gesuchstellers. Die Familie lebt in [...] (Iran). Ihre Eltern und ihr Bruder (Beschwerdeführer) leben in der Schweiz, ein weiterer Bruder lebt im Iran (SEM-act. 5 pag. 75). Weitere Angaben zum familiären und sozialen Hintergrund der Gesuchstellenden im Iran wurden nicht gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Grund, zu bezweifeln, dass die Gesuchstellerin in einer intakten Ehegemeinschaft mit ihrem Ehemann lebt. Zwar hat sich der Ehemann notariell und zeitlich unbefristet einverstanden erklärt, dass die Gesuchstellenden den Iran verlassen (SEM-act. 3 pag. 15), sein Verbleib im Iran spricht jedoch für eine fristgerechte Wiederausreise der Gesuchstellenden. Angesichts der

schwierigen Situation im Iran reicht dies allein indes nicht aus, um eine anstandslose Wiederausreise rechts- genügend sicherzustellen. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass zurück- bleibende nahe Angehörige ■ gerade in Situationen angespannter politi- scher oder wirtschaftlicher Verhältnisse ■ gesuchstellende Personen regel- mässig nicht verlässlich davon abhalten, sich für eine Emigration zu ent- scheiden, sei dies in der Hoffnung, die zurückgebliebenen Personen aus dem Ausland besser zu unterstützen oder später nachziehen zu können (Urteil des BVGer F-4842/2023 vom 9. April 2024 E. 4.4). Mit den Eltern der Gesuchstellerin und ihrem Bruder verfügen die Gesuchstellenden zu- dem über Bezugspersonen, die ihnen bei einem allfälligen Verbleib in der Schweiz Obdach und finanzielle Unterstützung bieten dürften.

F-4838/2024 Seite 8

E. 4.5

Die Gesuchstellerin ist ■ wie im Iran für eine verheiratete Frau durchaus üblich ■ Hausfrau und Mutter (BVGer-act. 1 S. 3). Sie ist Eigentümerin ei- ner Wohnung mit 120 m2 in [...], die sie am 8. Mai 2023 für IRR 450'880'951.■ erworben hat, was damals rund Fr. 9'494.■ entsprach (SEM-act. 3 pag. 42; Wechselkurs vom

E. 4.6

Bei gesamthafter Betrachtung der allgemeinen Lage im Iran und der persönlichen Situation der Gesuchstellenden besteht keine ausreichende Gewähr für deren fristgerechte und anstandslose Wiederausreise nach ei- nem Besuchsaufenthalt. Zwar ist der Aufenthaltswitzweck, namentlich ein rund zweimonatiger Besuch bei den in der Schweiz lebenden Eltern und dem Bruder der Gesuchstellerin, zeitlich und inhaltlich klar umrissen, den- noch lassen die persönlichen Lebensumstände der Gesuchstellenden im Iran ■ soweit bekannt ■ nicht auf eine ausreichende Gewähr für die fristge- rechte und anstandslose Wiederausreise schliessen. An dieser Einschätzung vermögen weder das Wohlverhalten vergangener Gäste noch der gute Leumund und die Verpflichtungserklärungen des Be- schwerdeführers (BVGer-act. 1 und 7; SEM-act. 3 pag. 24 und act. 5 pag. 74) etwas zu ändern. Es gilt zu bedenken, dass er in seiner Eigen- schaft als Gastgeber zwar für gewisse finanzielle Risiken Garantie leisten kann, nicht aber ■ mangels rechtlicher und faktischer Durchsetzbarkeit ■ für ein bestimmtes Verhalten der eingeladenen Personen (vgl. BVGE 2014/1 E. 6.3.7, 2009/27 E. 9). Dem Risiko einer nicht fristgerech- ten Wiederausreise kann vorliegend auch mit der Hinterlegung einer Kau- tion nicht ausreichend Rechnung getragen werden (vgl. Art. 6 Abs. 3 SGK i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Art. 6 Abs. 3 AIG, Art. 14 ff. VEV;

F-4838/2024 Seite 10 BVGE 2019 VII/1 E. 9, 2018 VII/6 E. 8.3, vgl. Urteil des BVGer F-3040/2023 E. 5.9, je m.w.H.). Damit fehlt es an einer der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, weshalb die Erteilung von einheitlichen Schengen-Visa an die Gesuchstel- lenden zu verweigern ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. b VK). 5.1 Soweit sich der Beschwerdeführer auf die familiäre und emotionale Bin- dung der Beteiligten und die gesundheitsbedingte Reiseunfähigkeit des Vaters der Gesuchstellerin beruft (BVGer-act. 1 S. 3 und act. 7 S. 2), ist zu prüfen, ob sich daraus eine völkerrechtliche Verpflichtung zur oder eine aus humanitären Gründen gebotene Erteilung eines Visums mit räumlich be- schränkter Gültigkeit ableiten lässt (vgl. E. 3.4 supra). 5.2 Mit Blick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz ist zu be- rücksichtigen, dass sich ausländische Personen, die nahe Familienange- hörige mit hinreichend gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz

haben und deren Familienleben intakt ist und gelebt wird, auf die Achtung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK berufen können. Diese Bestimmung schützt in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt auch Ansprüche unter Erwachsenen, wenn zwischen nahen Familienangehörigen ■ beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Invalidität ■ ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1, 137 I 154 E. 3.4.2, je m.w.H.). Vorliegend leben die Eltern und der Bruder der volljährigen Gesuchstellerin respektive die Grosseltern und der Onkel des minderjährigen Gesuchstellers in der Schweiz, wo sie über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen (SEM-act. 3 pag. 55 und 59 f.). Diese Familienangehörigen zählen jedoch nicht zur Kernfamilie der Gesuchstellenden. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Folglich können sich die Beteiligten nicht auf die Achtung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK berufen, um ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für die Gesuchstellenden zu erwirken.

5.3 Hinsichtlich allfälliger humanitärer Gründe ist vorab auf bestehende Zweifel hinzuweisen, ob die Beziehung zwischen der Gesuchstellerin und ihrem Vater, auf dessen gesundheitsbedingte Reiseunfähigkeit sich das Gesuch primär stützt, tatsächlich intakt und gelebt wird. Denn der Beschwerdeführer führt einerseits aus, der Vater habe die Gesuchstellerin bis

F-4838/2024 Seite 11 vor einigen Jahren noch in der Türkei besucht (BVGer-act. 1 S. 3), andererseits reicht er einen Sprechstundenbericht ein, wonach der Vater die Gesuchstellerin seit 20 Jahren nicht mehr gesehen habe (BVGer-act. 7 – Beilage). Überdies ist es den Beteiligten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeiten möglich, einander in einem Drittstaat zu besuchen. In der Vergangenheit haben sie sich denn auch in der Türkei getroffen (BVGer-act. 1 S. 3). Dies wäre auch dem Vater der Gesuchstellerin grundsätzlich zumutbar. So lässt sich seinem aktuellen Sprechstundenbericht entnehmen, dass er an [...] leidet. Die Herzerkrankung wurde mit einer Bypassoperation, die übrigen Beschwerden medikamentös behandelt (BVGer-act. 7 – Beilage). Diese Beschwerden sind offensichtlich einschränkend, belegen für sich allein jedoch noch nicht, dass es dem Vater der Gesuchstellerin unmöglich wäre, z.B. einen dreistündigen Flug nach Istanbul (Türkei) auf sich zu nehmen, um die Gesuchstellenden dort zu treffen. Dass sich die Beschwerden des Vaters der Gesuchstellerin seit deren Diagnosen im Jahr 2021 massiv verschlechtert hätten oder er sich im Sterben befände, wird nicht vorgebracht. Angesichts dessen drängt es sich nicht auf, den Gesuchstellenden aus humanitären Gründen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen.

6. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass den Gesuchstellenden weder ein einheitliches Visum noch ein Visum mit beschränkter räumlicher Gültigkeit erteilt werden kann. Die angefochtene Verfügung ist daher im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.■ sind ihm aufzuerlegen und durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 5.1

Soweit sich der Beschwerdeführer auf die familiäre und emotionale Bindung der Beteiligten und die gesundheitsbedingte Reiseunfähigkeit des Vaters der Gesuchstellerin beruft

(BVGer-act. 1 S. 3 und act. 7 S. 2), ist zu prüfen, ob sich daraus eine völkerrechtliche Verpflichtung zur oder eine aus humanitären Gründen gebotene Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit ableiten lässt (vgl. E. 3.4 supra).

E. 5.2

Mit Blick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz ist zu berücksichtigen, dass sich ausländische Personen, die nahe Familienangehörige mit hinreichend gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz haben und deren Familienleben intakt ist und gelebt wird, auf die Achtung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK berufen können. Diese Bestimmung schützt in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt auch Ansprüche unter Erwachsenen, wenn zwischen nahen Familienangehörigen beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Invalidität ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1, 137 I 154 E. 3.4.2, je m.w.H.). Vorliegend leben die Eltern und der Bruder der volljährigen Gesuchstellerin respektive die Grosseltern und der Onkel des minderjährigen Gesuchstellers in der Schweiz, wo sie über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen (SEM-act. 3 pag. 55 und 59 f.). Diese Familienangehörigen zählen jedoch nicht zur Kernfamilie der Gesuchstellenden. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Folglich können sich die Beteiligten nicht auf die Achtung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK berufen, um ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für die Gesuchstellenden zu erwirken.

E. 5.3

Hinsichtlich allfälliger humanitärer Gründe ist vorab auf bestehende Zweifel hinzuweisen, ob die Beziehung zwischen der Gesuchstellerin und ihrem Vater, auf dessen gesundheitsbedingte Reiseunfähigkeit sich das Gesuch primär stützt, tatsächlich intakt und gelebt wird. Denn der Beschwerdeführer führt einerseits aus, der Vater habe die Gesuchstellerin bis vor einigen Jahren noch in der Türkei besucht (BVGer-act. 1 S. 3), andererseits reicht er einen Sprechstundenbericht ein, wonach der Vater die Gesuchstellerin seit 20 Jahren nicht mehr gesehen habe (BVGer-act. 7 - Beilage). Überdies ist es den Beteiligten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeiten möglich, einander in einem Drittstaat zu besuchen. In der Vergangenheit haben sie sich denn auch in der Türkei getroffen (BVGer-act. 1 S. 3). Dies wäre auch dem Vater der Gesuchstellerin grundsätzlich zumutbar. So lässt sich seinem aktuellen Sprechstundenbericht entnehmen, dass er an [...] leidet. Die Herzerkrankung wurde mit einer Bypassoperation, die übrigen Beschwerden medikamentös behandelt (BVGer-act. 7 - Beilage). Diese Beschwerden sind offensichtlich einschränkend, belegen für sich allein jedoch noch nicht, dass es dem Vater der Gesuchstellerin unmöglich wäre, z.B. einen dreistündigen Flug nach Istanbul (Türkei) auf sich zu nehmen, um die Gesuchstellenden dort zu treffen. Dass sich die Beschwerden des Vaters der Gesuchstellerin seit deren Diagnosen im Jahr 2021 massiv verschlechtert hätten oder er sich im Sterben befände, wird nicht vorgebracht. Angesichts dessen drängt es sich nicht auf, den Gesuchstellenden aus humanitären Gründen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass den Gesuchstellenden weder ein einheitliches Visum noch ein Visum mit beschränkter räumlicher Gültigkeit erteilt werden

kann. Die angefochtene Verfügung ist daher im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten von Fr. 800. sind ihm aufzuerlegen und durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 8

In der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

F-4838/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.